

14. DEZEMBER 2007

**LEITLINIEN ZU DEN BEDINGUNGEN FÜR DIE
VERWENDUNG VON AKTIVIERTEM ALUMINIUMOXID
ZUR ENTFERNUNG VON FLUORID AUS NATÜRLICHEN
MINERALWÄSSERN UND QUELLWÄSSERN**

1. EINLEITUNG

Mit der Richtlinie 2003/40/EG der Kommission wird eine Höchstgrenze¹ von 5 mg/l für die Fluoridkonzentration in natürlichen Mineralwässern festgelegt. Diese Bestimmung gilt ab 1. Januar 2008. Ab diesem Datum dürfen natürliche Mineralwässer, die diese Anforderung nicht erfüllen, nur dann weiterhin verkauft werden, wenn sie einer Behandlung zur Entfernung von Fluorid gemäß Artikel 4 der Richtlinie 80/777/EWG unterzogen wurden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 80/777/EWG des Rates muss eine solche Behandlung

- mit den nach Konsultation der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) festzulegenden Anwendungsbedingungen in Einklang stehen;
- den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mitgeteilt und deren besonderer Kontrolle unterstellt werden.

Die Fluoridentfernung über aktiviertes Aluminiumoxid wurde von der EFSA evaluiert, die am 27. September 2006 eine befürwortende Stellungnahme zu dieser Behandlung von natürlichen Mineralwässern und Quellwässern abgegeben hat.

Es war nicht möglich, die Bedingungen für die Anwendung der genannten Behandlung vor dem Datum zu regeln, ab dem die Höchstgrenze für Fluorid einzuhalten ist.

Bis zur Annahme durch ein Regulierungsinstrument, die so schnell wie möglich geschehen soll, sollen den betroffenen Unternehmern sowie den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten mit den vorliegenden Leitlinien die Anwendungsbedingungen der Behandlung an die Hand gegeben werden. Diese Leitlinien wurden mit dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit auf dessen Sitzung vom 14. Dezember 2007 vereinbart.

Es sei darauf hingewiesen, dass von der EFSA keine andere Behandlung zur Fluoridentfernung bei natürlichen Mineralwässern bewertet und validiert wurde. Daher ist die Behandlung mit aktiviertem Aluminiumoxid die einzige anwendbare Behandlung zu diesem Zweck bei natürlichen Mineralwässern und Quellwässern.

2. BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DER BEHANDLUNG

2.1. Allgemeine Anforderungen

- Natürliche Mineralwässer, deren Fluoridgehalt über der Höchstgrenze von 5 mg/l (bzw. 1,5 mg/l bei Quellwässern) liegt, der in Annex I der Richtlinie 2003/40/EG festgelegt ist, dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie einer selektiven Fluoridentfernung unterzogen wurden. Diese Behandlung kann auch bei natürlichen Mineralwässern angewandt werden, deren Fluoridgehalt unter dieser Höchstgrenze liegt, jedoch mehr als 1,5 mg/l beträgt.

¹ Eine Höchstgrenze von 1,5 mg/l für Fluorid in Quellwässern gilt bereits gemäß Anhang I Teil B der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

- Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 80/777/EWG mit dieser Behandlung die physikalisch-chemische Zusammensetzung des Wassers in ihren wesentlichen Bestandteilen nicht geändert werden darf.
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c schreibt außerdem vor, dass die Behandlung von natürlichen Mineralwässern mit aktiviertem Aluminiumoxid den zuständigen Behörden vorher mitzuteilen ist und unter deren besonderer Kontrolle zu erfolgen hat.

Damit die Behörden die Kontrollen durchführen können, sollte den Unternehmern vorgeschrieben werden, diesen Behörden mit der Meldung einer solchen Behandlung die entsprechenden Informationen, Dokumentation und Analyseergebnisse über die Behandlung mit aktiviertem Aluminiumoxid zu übermitteln. Diese sollen insbesondere den Nachweis erbringen, dass sie in Übereinstimmung mit den allgemeinen und technischen für diese Behandlung anwendbaren Erfordernissen stehen. Durch die Kontrolle sollte vor allem sichergestellt werden, dass

- die Anwendung einer solchen Behandlung angesichts der Fluoridkonzentration im Wasser gerechtfertigt ist;
- der Unternehmer alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um zu gewährleisten, dass die Behandlung wirksam und sicher ist und dass sie die allgemeinen und technischen Vorschriften über diese Behandlung erfüllt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die genannten Informationen nicht dazu dienen sollen, die Sicherheit dieser Behandlungen von Fall zu Fall zu bewerten – was seitens der EFSA bereits erfolgte –, sondern zur Vorabprüfung durch die zuständigen Behörden bestimmt sind.

2.2. Technische Spezifikationen

Die Behandlung zur Fluoridentfernung sollte außerdem folgenden besonderen Anforderungen genügen:

- Das als Medium für die Behandlung natürlicher Mineralwässer verwendete aktivierte Aluminiumoxid entspricht der Europäischen Norm über granuliertes aktiviertes Aluminiumoxid (EN 13753) oder sonstigen geltenden Normen eines Mitgliedstaats über Trinkwasseraufbereitung sowie der Europäischen Norm über anorganische Filter- und Filtermaterialien-Prüfverfahren (EN 12902).
- Als erster Schritt des Vorgangs zur Behandlung eines natürlichen Mineralwassers wird das aktivierte Aluminiumoxid einem Initialisationsverfahren unterzogen, das einen ersten Regenerationszyklus des aktivierten Aluminiumoxids zur Entfernung filterbarer Verunreinigungen sowie eine Rückspülung zur Entfernung feiner Partikel umfasst. Ein Regenerationsverfahren wird so rechtzeitig angewandt, dass die absorbierten Ionen entfernt werden und die Absorptionsfähigkeit des aktivierten Aluminiumoxids wiederhergestellt wird.

- Die für Initialisierung, Regenerierung und Desinfektion des aktivierten Aluminiumoxids verwendeten chemischen Stoffe und Reagenzien erfüllen die geltenden gemeinschaftlichen oder nationalen Normen über Trinkwasseraufbereitung.
- Die Freisetzung von Verunreinigungen oder Rückständen aus dem aktivierten Aluminiumoxid in das natürliche Mineralwasser oder Quellwasser ist so gering wie technisch machbar entsprechend den vorbildlichen Verfahren und stellt kein Risiko für die Gesundheit dar. In dem Verfahren werden höchstens 60 µg/l Aluminium zusätzlich zu der Konzentration freigesetzt, die in dem Wasser vor der Behandlung vorhanden war.
- Das Verfahren unterliegt der guten Herstellungspraxis und den HACCP-Grundsätzen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Der Unternehmer wendet geeignete Kontrollverfahren an, um das ordnungsgemäße Funktionieren der verschiedenen Verfahrensschritte (Initialisierung, Gewinnung, Regenerierung) zu gewährleisten, vor allem hinsichtlich der Aufrechterhaltung der wesentlichen Merkmale des Wassers und seines Fluoridgehalts.

3. ETIKETTIERUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 80/777/EWG ist zur Information der Verbraucher eine Behandlung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c auf der Etikettierung des betreffenden Wassers anzugeben.

Zu diesem Zweck wird zur Unterstützung der Unternehmer bei der Einhaltung der oben genannten Etikettierungsbestimmung folgende Erklärung vorgeschlagen:

„Das Wasser wurde einem zugelassenen Absorptionsverfahren unterzogen.“

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 80/777/EWG können die Mitgliedstaaten – wenn keine Gemeinschaftsvorschriften vorliegen – nationale Bestimmungen gemäß EG-Vertrag erlassen, nach denen die Behandlung auf der Etikettierung des betreffenden Erzeugnisses anzugeben ist. Dazu dürften die Mitgliedstaaten besondere Etikettierungsangaben vorschreiben, da dies wahrscheinlich nicht zu ungerechtfertigten Handelshemmnissen führen würde.